

# RS Vwgh 2001/5/17 2001/07/0034

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.2001

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §138 Abs1 lit a;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/07/0054 E 25. Mai 2000 RS 1 (hier ohne den letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Als eigenmächtige Neuerung ist die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde. Hierbei kann es sich um völlig konsenslose, aber auch um konsensüberschreitende Veränderungen handeln

(Hinweis E 23.4.1998, 98/07/0004).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001070034.X03

## Im RIS seit

22.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)